



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. August 2021
(OR. en)

11394/21

MI 628
COMPET 604
ENT 139
EDUC 277
ETS 14
JUR 476
DELECT 182

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. August 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 6111 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 25.8.2021 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 6111 final.

Anl.: C(2021) 6111 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.8.2021
C(2021) 6111 final

DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25.8.2021

**zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von
Ausbildungsgängen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹ durch eine aktualisierte Fassung ersetzt. Dies erfolgt im Anschluss an die Meldungen der Mitgliedstaaten zur Liste der Berufsbezeichnungen, die gemäß Titel III Kapitel III der Richtlinie automatisch anerkannt werden können.

Der am 20. Oktober 2005 in Kraft getretenen Richtlinie zufolge kommen sieben sektorale Berufe (Architekt, Arzt, Zahnarzt, Hebamme, Krankenschwester und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Apotheker und Tierarzt) für eine automatische Anerkennung ihrer Qualifikation infrage. Eine Voraussetzung für diese automatische Anerkennung ist, dass die jeweilige Qualifikation Mindestanforderungen hinsichtlich der Ausbildung erfüllt, wie sie in Titel III Kapitel III Abschnitte 2 bis 8 der Richtlinie aufgeführt sind.

Nach Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie mussten die Mitgliedstaaten der Kommission die von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen melden, die automatisch anerkannt werden können. Die eingereichten Vorschriften werden sodann mit den Mindestanforderungen an die Ausbildung abgeglichen.

Die Richtlinie 2005/36/EG wurde durch die am 17. Januar 2014 in Kraft getretene Richtlinie 2013/55/EU² geändert. In Artikel 21a Absatz 3 der geänderten Richtlinie wird die Verwendung des Binnenmarktinformationssystems zur Meldung neuer oder geänderter Ausbildungsnachweise vorgeschrieben. Artikel 21a Absatz 4 der geänderten Richtlinie bildet die Rechtsgrundlage dafür, die maßgeblichen Nummern in Anhang V der Richtlinie mittels delegierter Rechtsakte zu aktualisieren.

Bislang wurden vier delegierte Beschlüsse im Rahmen der neuen, mit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2013/55/EU eingeführten Regelung erlassen.³

Im Einklang mit dem Ersuchen der Mitgliedstaaten, Anhang V regelmäßig – im Idealfall einmal jährlich – mit von ihnen gemeldeten neuen und geänderten Berufsbezeichnungen zu aktualisieren, ist ein neuer delegierter Beschluss erforderlich. Mit dem vorliegenden Beschluss werden daher alle von den Mitgliedstaaten zwischen Mai 2019 und Mai 2020 gemeldeten alten, neuen und geänderten Berufsbezeichnungen konsolidiert.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Anhang V ergeben sich aus Programmen, die der Kommission gemeldet und von ihr genehmigt wurden, da sie die Mindestbedingungen vereinbarter harmonisierter Ausbildungsnormen erfüllen. Bei den Architekten kommt ein anderes Verfahren zur Anwendung, bei dem alle Mitgliedstaaten zur Aufnahme neuer Titel oder Ausbildungsprogramme in Anhang V konsultiert werden.

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

² Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

³ Delegierter Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135), Delegierter Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119), Delegierter Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) und Delegierter Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1).

Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union und des Ablaufs des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft⁴ vorgesehenen Übergangszeitraums können ab dem 1. Januar 2021 im Vereinigten Königreich keine Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG ausgestellt werden.

Alle laufenden Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen des Austrittsabkommens sollten unter Bezugnahme auf die in Artikel 28 des Austrittsabkommens genannten Bestimmungen in der Fassung vom 31. Dezember 2020, einschließlich des Delegierten Beschlusses (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020, abgewickelt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Behörden der Mitgliedstaaten wurden zu diesen Änderungen des Anhangs V konsultiert und haben keine Einwände erhoben.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die vorgeschlagene Maßnahme stützt sich auf Artikel 21a Absatz 4 der geänderten Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß diesem Artikel ist die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c der geänderten Richtlinie zu erlassen, um Anhang V Nummern 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 zu ändern, die die Aktualisierung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, der zusätzlichen Bescheinigung und der entsprechenden Berufsbezeichnung betreffen.

⁴ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384I vom 12.11.2019, S. 1).

DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25.8.2021

zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹, insbesondere auf Artikel 21a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG enthält Listen der Ausbildungsnachweise für Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten.
- (2) Die gemeldeten geänderten Bestimmungen erfüllen die Bedingungen von Titel III Kapitel III Artikel 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40, 41, 44 und 46 der Richtlinie 2005/36/EG.
- (3) Eine von Frankreich gemeldete Änderung betrifft die Streichung eines Diploms, das durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission² irrtümlich in Anhang V Nummer 5.1.3 „Unfall- und Notfallmedizin“ hinzugefügt wurde. Das von Frankreich gemeldete Diplom hätte durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission nicht in Anhang V Nummer 5.1.3 „Unfall- und Notfallmedizin“ aufgenommen werden dürfen, da die Ausbildungsdauer in Bezug auf dieses Diplom kürzer als die erforderliche Mindestausbildungsdauer ist und somit nicht die wesentliche Voraussetzung erfüllt, den Mindestanforderungen der Richtlinie 2005/36/EG zu genügen.
- (4) Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union und des Ablaufs des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft³ vorgesehenen Übergangszeitraums können ab dem 1. Januar 2021 im Vereinigten Königreich keine Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG ausgestellt werden.

¹ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

² Delegierter Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1).

³ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384I vom 12.11.2019, S. 1).

- (5) Der Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollten alle maßgeblichen Nummern des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG über die Ausbildungsnachweise und die Titel von Ausbildungsgängen neu gefasst werden.
- (6) Die Richtlinie 2005/36/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25.8.2021

*Für die Kommission
Thierry BRETON
Mitglied der Kommission*